

**Titel** Femizide sind keine Beziehungsdramen!  
**AntragstellerInnen** UB Bochum, UB Ennepe-Ruhr, UB Essen, UB Hamm, UB Herne, UB Mülheim an der Ruhr  
**Zur Weiterleitung an**  
 Angenommen  Mit Änderungen angenommen  Abgelehnt

---

## Femizide sind keine Beziehungsdramen!

1 Ehrenmord, Beziehungsdrama, Familiendrama - all diese Synonyme werden für die Tötung von Frauen  
2 durch ihre Partner gebraucht. In Deutschland wird fast jeden Tag eine Frau von ihrem Ehemann, Partner  
3 oder Ex-Partner getötet. [1] Das Motiv vieler Täter ist ähnlich: Sie gestehen den Frauen kein eigenständiges  
4 Leben zu oder respektieren das Ende der Beziehung nicht. Grundsätzlich werden die Motive von Justiz und  
5 Öffentlichkeit zu oft als Ehrenmorde oder Familien- und Beziehungsdramen verstanden. Die NRW Jusos  
6 setzten sich dafür ein diese Taten als geschlechtsspezifische Tötungsdelikte anzuerkennen und sie als  
7 Femizide zu bezeichnen.

### 8 **Aktuelle Rechtslage**

9 Im Jahr 2017 ratifizierte Deutschland die sogenannte Istanbul-Konvention, die als bedeutendste euro-  
10 päische Frauenschutzkonvention gilt. Mit der Ratifizierung hat Deutschland sich verpflichtet Frauen vor  
11 geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Sie hat eine überragende Rolle und gewährleistet einen men-  
12 schenrechtlichen Schutz vor geschlechterspezifischen Gewalt. Der Austritt von Staaten aus der Istanbul-  
13 Konvention, wie auch am 1. Juli die Türkei, zeigt einen Backlash innerhalb des internationalen Schutzrah-  
14 mens und spiegelt die international vertretene Ansicht wieder, dass der Schutz von Frauen in einer patriar-  
15 chalen und heteronormativen Welt, nicht nötig ist. Auch hier reiht sich die vehemente Ablehnung Ungarns  
16 gegenüber der Konvention ein und der politisch angekündigte Austritt Polens aus der Konvention. Diese  
17 Entwicklung zeigt, welches patriarchale und misogyne Klima gerade die Deutungshoheit hat und wie ge-  
18 fährlich die Zeit für Frauen ist. Umso wichtiger ist es, dass Deutschland seiner Aufgabe bei der Umsetzung  
19 der Konvention nachkommt. Darunter fällt nach Art. 46(a), dass bei der Rechtsanwendung des nationalen  
20 Strafrechts unbedingt zu berücksichtigen ist, ob die Tat durch einen früheren Partner begangen wurde.  
21 Nach Art. 12 (5), 42(1) und 46(a) der Konvention ist im Rahmen von Tötungen in Paarbeziehungen drin-  
22 gend zu prüfen, ob das Tatmotiv als Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zu klassifizieren ist und  
23 sich damit strafscharfend auswirkt. In der Realität wird die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen in  
24 patriarchalen Strukturen durch die Justizbehörden in der Regel als Totschlag bewertet. Dem gegenüber  
25 stehen die harten Strafen für arabische gelesene Männer, die Frauen töten. Diese Morde werden in der  
26 Rechtspraxis als sogenannte Ehrenmorde eingestuft und gelten damit als Mord aus niedrigen Beweg-  
27 gründen. So werden geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen juristisch nicht nur verkannt, sondern  
28 zudem rassistisch bearbeitet. Wir fordern juristische und gesellschaftliche Sensibilisierung für patriarcha-  
29 le Besitzkonstruktionen à la „lieber tot als frei“.

### 30 **Femizide als solche verstehen!**

31 Femizide müssen als solche erkannt werden. Wenn sich geschlechtsspezifische Gewalt manifestiert, darf  
32 nicht jedes Mal von „Beziehungsdrama“ die Rede sein. Daher fordern die NRW Jusos die Sensibilisierung

33 der Rechtsprechung und Strafverfolgung, damit Femizide nicht als Totschlag eingestuft werden. Damit  
34 Femizide strukturell verstehen und effektiv verfolgen zu können, bedarf es in der Strafverfolgung die  
35 Berücksichtigung der Tatbegehung durch den (Ex-) Partner und die Überarbeitung des §177 StGB, um  
36 strafmildernde Umstände durch eine Täter-Opfer Beziehung auszuschließen.

37 Darüber hinaus müssen Schwerpunktstaatsanwaltschaften geschaffen werden, die sich ausschließlich  
38 mit geschlechtsspezifischen Tötungen auseinandersetzen und entsprechend fähig sind, diese, unabhän-  
39 gig von der Täter-Herkunft, zu erkennen. Damit Richter\*innen und Staatsanwaltschaft die misogynen und  
40 sexistischen Motive hinter Femiziden erkennen, benötigen wir regelmäßige Fortbildungen.

#### 41 **Istanbul-Konvention ohne Eingeständnisse umsetzen!**

42 Wir verlangen die wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention! Als NRW Jusos setzten wir uns dafür  
43 ein, dass Deutschland die Konvention wirksam umsetzt und andere Staaten die Ratifizierung vornehmen.  
44 Politik und Justiz müssen die Istanbul-Konvention in der Gestaltung bzw. Anwendung von Gesetzen mit-  
45 denken, um das Leben von Frauen zu retten\* bzw. die geschlechtsspezifische Tötung zu ahnden. Um die  
46 Umsetzung der Konvention zu prüfen, fordern wir die Einsetzung von Monitoring-Stellen in Deutschland,  
47 die die Fälle im Anwendungsbereich der Konvention überwacht und in ihrer Arbeit durch staatliche Mit-  
48 tel gefördert werden soll. Diese Einrichtung soll zudem gesellschaftliche Aufklärungsarbeit über Femizide  
49 leisten. Dazu gehören offensive Aufklärungskampagnen, die Femizide problematisieren und gesellschaft-  
50 lich sensibilisieren.

#### 51 **Jede Tötung ist eine Tötung zu viel - Der Staat in der Verantwortung**

52 Wir fordern zudem weitere Präventive Maßnahmen, die die Tötung von Frauen verhindern. Nach Artikel  
53 8 der Istanbul-Konvention ist Deutschland dazu verpflichtet angemessene finanziellen Mittel zur Verfü-  
54 gung zu stellen, damit Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen sowie häusliche Gewalt bekämpft werden  
55 kann. Des Weiteren muss Deutschland gemäß Artikel 22 und 23 der Konvention, Unterstützungsdienste  
56 und Schutzunterkünfte bereitstellen. Immer noch werden Mindeststandards bei der Bereitstellung von  
57 Unterkünften unterschritten. Es gibt keine flächendeckende Versorgung für Opfer von Gewalt. So fehlt  
58 es zum Beispiel an Plätzen in Frauenhäusern. In Nordrhein-Westfalen werden zwei von drei Anfragen  
59 abgelehnt. Hinzu kommt, dass nur 10 % der Frauenhäuser barrierearm sind, obwohl Frauen mit Behin-  
60 derungen überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen sind. Zuletzt stellt die Sprache besonders für  
61 gewaltbetroffene Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte eine massive Barriere dar. Neben der un-  
62 zureichenden Anzahl an Frauenhäusern, müssen wir ein weitreichendes Unterstützungssystem etablie-  
63 ren, dass auch Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte in Anspruch nehmen können. Dazu zählen  
64 Beratungsstellen, Notrufhotlines, Traumazentren und niederschwellige Therapiemöglichkeiten. Im Allge-  
65 meinen ist festzuhalten, dass bundesweit die finanziellen Mittel erhöht werden müssen und gleichwerti-  
66 ge Standards in den einzelnen Bundesländern eingeführt werden. Wir fordern die Istanbul Konventionen  
67 ernsthaft umzusetzen und Schluss mit symbolpolitischen Frauenschutzmaßnahmen zu machen.

68 [1] Das *Bundeskriminalamt* (Hg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr  
69 2017, zählte für das Jahr 2017 insgesamt 364 Tötungsdelikte zu Lasten von Frauen durch deren Ehe-  
70 mann, Partner oder Ex-Partner, von denen 208 im Versuchsstadium blieben und 141 mit dem Tod der  
71 Frau endeten.